

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 191  
Studiengang: Ressortjournalismus, B.A.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
Studienort/e: Ansbach  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** Die Hochschule muss in den Modulschreibungen die Angabe benotet/unbenotet ergänzen. (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV)

**Auflage 2:** Die Hochschule muss für den Zeitraum der Akkreditierung ein verlässliches Modulhandbuch anbieten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. BayStudAkkV)

**Auflage 3:** Die Hochschule muss die Modultitel und die Angabe der Modulinhalte im Modulhandbuch schärfen und aufeinander abgleichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

**Auflage 4:** Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden während des Studiums eine adäquate Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden erhalten. Dies muss im Curriculum verankert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

## Zu Auflage 1

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen (Stand: Oktober 2024) vorgelegt. In diesen Modulbeschreibungen sind die Angaben zu benoteten Leistungen ergänzt.

Damit ist die erteilte Auflage erfüllt.

## Zu Auflage 2

Zur Erfüllung der Auflage stellt die Hochschule ein Missverständnis zur Verbindlichkeit des Modulhandbuchs klar und beschreibt die Hintergründe für die Anpassung des Modulhandbuchs.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass laut Gutachtergremium (Akkreditierungsbericht, S. 15) das Modulhandbuch jedes Semester neu erstellt werde, wobei u.a. Änderungen in den Modultiteln oder den zugeordneten Lehrveranstaltungen und in den Modulbeschreibungen vorgenommen würden. Daraus schlussfolgerte das Gutachtergremium, dass für die Studierenden keine Verlässlichkeit über die für sie im Laufe ihres Studiums angebotenen Module bestünde.

Die Hochschule stellt im Rahmen der Auflagenerfüllung hingegen klar, dass die Modultitel in der jeweils gültigen SPO festgeschrieben seien und daher in den Modulhandbüchern nicht verändert würden. Ebenso blieben die grundlegenden Modulinhalte bestehen. Die Modulhandbücher würden jedes Semester dem jeweils aktuellen Studienplan angepasst, um aktuelle Entwicklungen aufzugreifen. Für Studierende sei jederzeit nachvollziehbar, aus welchen Modulen sich das Curriculum verlässlich zusammensetze und welche Module sie im Laufe ihres Studiums belegen müssten.

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Klarstellung der Hochschule und sieht nunmehr keinen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. Damit ist die erteilte Auflage erfüllt.

### **Zu Auflage 3**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule nachweislich Modultitel präzisiert und gibt außerdem an, dass aufeinander aufbauende Module dadurch hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele hinreichend unterscheidbar seien. Die präzisierten Modultitel seien per SPO-Änderung vom 17.7.24 zum Wintersemester 2024/25 in die aktuelle Studienprüfungsordnung implementiert. Sie legt neben dem Modulhandbuch (Stand: Oktober 2024) aktuelle Studienverlaufspläne vor, aus denen die Änderungen ersichtlich werden, und führt beispielhaft einige Titeländerungen an.

Der Akkreditierungsrat kann in eigener Prüfung die Änderungen in der öffentlich zugänglichen SPO nachvollziehen: [https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische\\_Angelegenheiten/Rechtsgrundlagen/Pruefungsbezogen\\_SPO/SPO\\_RJO\\_20242\\_gesamt\\_final\\_gezU.pdf](https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische_Angelegenheiten/Rechtsgrundlagen/Pruefungsbezogen_SPO/SPO_RJO_20242_gesamt_final_gezU.pdf) (Zugriff am 28.11.2024).

Damit ist die erteilte Auflage erfüllt.

### **Zu Auflage 4**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule nachweislich zwei Pflichtmodule im Umfang von jeweils 5 ECTS implementiert (Wissenschaftliches Arbeiten 1: Grundlagen und Wissenschaftliches Arbeiten 2: Vertiefung und empirische Methoden), die in der öffentlich zugänglichen SPO nachvollzogen werden können: [https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische\\_Angelegenheiten/Rechtsgrundlagen/Pruefungsbezogen\\_SPO/SPO\\_RJO\\_20242\\_gesamt\\_final\\_gezU.pdf](https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische_Angelegenheiten/Rechtsgrundlagen/Pruefungsbezogen_SPO/SPO_RJO_20242_gesamt_final_gezU.pdf) (Zugriff am 28.11.2024).

Der Akkreditierungsrat gelangt zu der Auffassung, dass diese Module geeignet sind, den Studierenden Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden zu ermöglichen.

---

Damit ist die erteilte Auflage erfüllt.

**Hinweis**

Die Hochschule informiert mit der Auflagenerfüllung über weitere Überarbeitungen im Curriculum, die die Empfehlungen des Gutachtergremiums aufgreifen. So wurden beispielsweise die Themengebiete Journalismusforschung und Kommunikationswissenschaften im Curriculum gestärkt und technologische Entwicklungen wie die KI stärker im Curriculum implementiert; außerdem werden Pflichtmodule von Lehrenden des Studiengangs übernommen und nicht mehr teilweise durch Veranstaltungen der VHB abgedeckt; auch die Arbeitsbelastung im 7. Semester wurde reduziert. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Befassung mit den gutachterlichen Empfehlungen.